

PROBEN TALMUDISCHEN
ZIVILRECHTS

VIER

RABBINISCHE RESPONSEN

Jaadia ben Joseph aus Fajjum

892 - 942

Über eine zum Nachlaß gehörige Schuldforderung

Und was ihr gefragt habt: Ruben starb, seine Hinterbliebenen holten die Geschäftsbücher und Rechnungen des Verstorbenen hervor und boten sie Kaufleuten und sonst zuverlässigen Juden zur Prüfung dar, welche ihrerseits die Bücher und Rechnungen ganz in Ordnung fanden. Da zeigte sich auf Grund besagter Geschäftsrechnungen, daß Simeon, der mit dem Verstorbenen in geschäftlichen Beziehungen stand, diesem Geld schuldig geblieben ist. Die Erben treten nun an Simeon heran und verlangen, daß er seine Bücher vorlege, damit die Wahrheit genau ermittelt werde, nach Art des kaufmännischen Verfahrens im Geschäftsverkehr. Simeon aber sagt: Ich habe kein Buch und kenne keine Rechnung, aber ich weiß, ich schulde euch Nichts! Darauf fragen ihn die Erben: Gestehst du ein, daß du mit dem Erblasser lange Jahre hindurch in Geschäftsverbindungen gestanden, viele Schulden an ihn hattest und Waren von ihm bezogst? — Jawohl, erwidert Simeon, aber ich bin euch Nichts schuldig geblieben. — Wie kannst du das wissen, fragten Jene, wenn du kein Buch und keine Rechnung hast? — Simeon weiß nun Nichts hinzuzufügen, aber er bleibt fest dabei, daß er Nichts schulde. Es belehre uns der Gaon, wie das Gesetz ist.

Wenn die Sache so war, wie in der Frage dargelegt, daß Ruben gestorben und dessen Erben auf Grund der Bücher und Rechnungen mit einer Schuldforderung an

Simeon herantreten und von ihm verlangen, daß er seine Gegenrechnungen zeige, Simeon aber seinerseits eingesteht, daß er viele Jahre mit dem Verstorbenen in Handelsbeziehung gestanden, — dann soll Simeon von Rechts wegen veranlaßt werden, seine Bücher und Rechnungen aufzufuchen, damit den Erben klar werde, was er dem Erblaffer geschuldet und auf welche Weise er die Verpflichtungen erfüllt und die Geschäfte abgewickelt. Es sind verschiedene einschlägige Gesetze in der Mischna vorhanden; Rechnungen zu führen ist aber eine direkt aus der Thora hervorgehende Forderung. So finden wir, daß die Thora den Verkäufer eines Feldes veranlaßt, mit dem Käufer abzurechnen: *«Er berechne die Jahre des Verkaufes und erstatte den Überschuß»* [3. Mos. 25,27]. Sie fordert, daß man selbst mit dem Nichtjuden, der sich verkauft, Abrechnung halte: *Und er rechne mit seinem Käufer u. s. w. [das. 25,50]*, nämlich so, daß ein etwaiger Überschuß oder Fehlbetrag beglichen werde, je nachdem *«noch viele oder wenige Jahre sind.»* Solche Verpflichtungen und Gebote gelten nun selbst für den Verkehr mit einem Nichtjuden, um so eher daher gegen Israeliten. Wenn also Simeon behauptet, er habe keine Bücher und Rechnungen, und schulde Nichts, so sind dabei drei Möglichkeiten denkbar: 1. Entweder er hat die Bücher und Rechnungen und versteckt sie, weil er wohl weiß, daß sie die Schuldforderung bestätigen würden; oder 2. er hat jene Dokumente nicht, weil er sie verbrannt, zerrissen, vernichtet hat, um möglichst die Spur der Schuldzeugnisse zu verwischen; oder endlich 3. sein

Handelsbuch ist wirklich ohne sein Verschulden zufällig verloren gegangen und er sagt vielleicht die Wahrheit, wenn er sich für schuldenfrei erklärt. Wegen dieser Zweifel ist er verpflichtet, einen Eid abzulegen, wie folgt. Er schwöre: 1. daß er sich nicht bewußt ist, über seine Beziehungen zu Ruben Buch und Rechnung zu haben; 2. daß er nicht weiß, wo das Buch sei und es nicht selbst vernichtet habe; 3. daß er Ruben Nichts schuldig geblieben sei, von keiner Seite und auf keine Weise. Dieser Eid ist der «rabbinische» der in der allgemeinen Gesetzgebung bekannt ist und mitunter in der Weise auferlegt wird, daß der Verdächtige schwören muß: «Ich habe dir alles bezahlt, was ich geschuldet.» Die Form dieses Eides ist, daß die heilige Gesetzrolle auf einen Stuhl hingefetzt wird und der Gerichts-Bevollmächtigte sich hinstellt und ausruft: Die Söhne Rubens richten an Simeon eine Geldforderung auf Grund der Rechnungen ihres Vaters. Simeon aber behauptet, Nichts zu schulden und keine Rechnung zu haben: Wer jenen etwas schuldet und nicht eingesteht, wer Bücher oder Rechnungen besitzt, wodurch die Schuld-Ansprüche bestätigt werden, und sie nicht vorlegen will, oder wer weiß, wo sie sind, oder sie vernichtet — der sei und werde» Gott aber, der Heilige, gelobt sei er, bestraft den Böfewicht, wie es heißt 1. Kön. 8,31: *«Worin Jemand fehlt gegen seinen Nächsten und legt auf ihn einen Eid, ihn zu beeidigen — Du wirst es hören im Himmel und Recht schaffen»* u. s. w.

Rabbi Meir aus Rothenburg an der Tauber

1230 - 1293

Der Gehaltsanspruch des Lehrers

Ich habe meinen Lehrer R. Jechiel gefragt, wie er über folgenden Fall denke: «Jemand hat einen Lehrer für feinen Sohn (auf ein ganzes Jahr) bestellt und in der Mitte des Jahres erkrankte oder starb der Sohn oder ein anderes Unglück traf ein, wodurch der Unterricht suspendiert werden mußte, muß dem Lehrer das volle Gehalt bezahlt werden oder nicht?» Seine Meinung war, daß das Gehalt vollständig gezahlt werden müsse, da es ja auch einem gewöhnlichen Arbeiter in folchem Falle nicht vorenthalten werden darf. Der Fall sei ähnlich wie bei den «Erdarbeitern oder Lastträgern von Mechusa» denen trotzdem ihr Arbeitstag vom Arbeitgeber nur zum Teil in Anspruch genommen wurde, der volle Lohn gezahlt werden muß, *da die unfreiwillige Muße sie nur schwäche; Baba mezia fol. 77a: Raba sagt: Wenn jemand Tagelöhner gemietet hat, um ein Feld mit Wasser zu begießen, und die Arbeit inzwischen durch einen Regen überflüssig geworden ist, so ist der Schaden des Arbeitsverlustes auf Seiten der Tagelöhner; wurde die Bewässerung durch das Heraustreten eines Stromes unnötig, so hat der Besitzer den Lohn zu entrichten (da die Arbeiter von dem Befinden eines Stromes in der Nähe des Feldes und der daraus entstehenden Möglichkeit einer Überschwemmung nicht zu wissen brauchten, während der Besitzer wohl in Erwägung dieser Möglichkeit mit den Arbeitern Verabredungen treffen konnte). Ist der Fluß, aus dem das Wasser zur*

Begießung geholt werden sollte, um Mittagszeit vertrocknet worden, so ist, falls dieser Umstand als ungewöhnlicher hinzutritt, der Schaden von den Arbeitern zu tragen; falls er aber oft vorzukommen pflegt, ist zu unterscheiden, ob die Arbeiter einheimische (und mit den Verhältnissen vertraut) oder auswärtige (und der Verhältnisse unkundig) sind und nur in letzterem Falle trägt der Besitzer den Schaden. Auch der Lehrer will lieber unterrichten, als müßig bleiben. Darauf wandte ich meinerseits ein: Warum ist der Fall nicht vielmehr mit demjenigen zu vergleichen, wo ein «Fluß vertrocknet», wobei, wenn das Ereignis ein ungewöhnliches ist, der Schaden auf Seiten der Arbeiter ist? In unserem Falle konnte ja auch der Vater nicht wissen, daß der Sohn erkranken würde, so sollte der Lehrer den Schaden tragen! Darauf erwiderte er: «In jenem Falle kann der Besitzer zum Tagelöhner sagen: Hole, wenn du arbeiten willst, anderweitig Wasser her! Der Lehrer aber kann dem Unglück durch nichts abhelfen.» Dann ist das Verhältnis, sagte ich, doch immer nicht verschieden von demjenigen, wo die Arbeit durch einen «Regen» gestört wurde?» Er gab mir das nicht zu und berief sich auf eine Entscheidung des *Ri*, wonach dem Lehrer das volle Gehalt gezahlt werden müßte. Wenn jedoch ein anderer Knabe da ist, so kann vom Lehrer gefordert werden, diesem den Unterricht zu erteilen. Nur in dem Falle, wo die Erkrankung oder der Tod des Schülers vor Beginn des Unterrichtes überhaupt stattgefunden, könnte vielleicht der Vater von der Zahlung des Gehaltes gänzlich befreit werden.

Wenn der Lehrer seinerseits (vor Ablauf der Vertragszeit) zurücktritt, so betrachtet jener Gelehrte eine Entbehrung des Unterrichts als «*Schaden ohne Ersatz*» für den Schüler, so daß der Vater desselben berechtigt ist, wie es in ähnlichem Falle bei Vertragsbruch von Werkmeistern geschieht, sofort auf Rechnung des Lehrers einen anderen anzustellen. Findet er jedoch keinen anderen, so bleibt die Schuld des Lehrers gegenüber dem Vater nur eine moralische. Ist der Lehrer durch ein unvorhergesehenes Ereignis, z. B. durch einen Todesfall in seiner Familie, gezwungen worden, seine Tätigkeit einzustellen, so darf er wohl das volle Gehalt, unbeschadet der Unterbrechung des Unterrichts, beanspruchen.

Rabbi Aharon Samuel Kaidonower aus Wilna

gestorben 1696

Über die Verwendung frommer Stiftungen

Ruben hatte die letztwillige Bestimmung getroffen, daß aus seinem Nachlaß 100 Goldgulden zum Ausbau einer Synagoge in seiner Heimatstadt verwendet werden sollten. Bevor noch die Testamentsexecutoren den genannten Betrag an die Vorsteher der Gemeinde ausbezahlten, mußten alle Juden die Stadt verlassen und der weitaus größte Teil derselben ließ sich in einer Nachbarstadt nieder. 20 Goldgulden hatten sie aber, bevor sie die Heimatstadt verließen, aus dem legirten Betrage von den Testamentsexecutoren erhalten. Nach einiger Zeit nahmen aber in der von den Juden verlassenen Stadt andere jüdische Familien ihren Wohnsitz, sie erwarben von den Christen den Platz, der zum Synagogenbau bestimmt war und wollten an den Aufbau der Synagoge gehen; sie beanspruchten den zum Bau der Synagoge legirten Geldbetrag. Drei Parteien stehen nunmehr einander streitend gegenüber. Die gegenwärtigen Mitglieder der Gemeinde machen geltend, daß der Betrag von 100 Goldgulden zum Bau einer Synagoge für die Gemeinde dieser Stadt bestimmt worden sei, es müsse derselbe darum ihnen, da sie die Synagoge aufbauen wollen, ausbezahlt werden. Die ehemaligen jüdischen Einwohner dieser Stadt machen dagegen geltend, daß sie alle Gelder verwalten, die in dieser Stadt gottesdienstlichen Zwecken geweiht worden sind, zu welchen auch der strittige Betrag gehöre; daß der Verstorbene ein Mit-

glied ihrer Gemeinde war und ihnen darum die noch fehlenden 80 Goldgulden überwiesen werden müssen. Es treten aber auch die Erben des Verstorbenen auf und erklären, daß, nachdem sich die Gemeinde, der die 100 Gulden geschenkt worden sind, aufgelöst, die Synagoge, für deren Ausbau der Betrag bestimmt war, zerstört ist und der Betrag bisher nicht bezahlt ist, eine Verpflichtung, ihn zu bezahlen, überhaupt aufgehört hat. Diese Sache bedarf reiflichen Nachdenkens. So viel ist klar, daß die Ausführungen, durch welche die Erben ihre Ansprüche begründen, ganz hinfällig sind. Denn selbst, wenn der Vater noch am Leben gewesen wäre, hätte ihn der Umstand, daß sich die Gemeinde aufgelöst hat, nicht berechtigt, den einem heiligen Zweck gelobten Betrag zurückzubehalten oder zurückzufordern, denn der Gemeinde steht das Recht zu, wenn der gelobte Betrag für den von dem Spender angegebenen Zweck nicht verwendbar ist, ihn einer andern heiligen Sache zuzuwenden, wenn diese eine höhere Weihe besitzt. Konnte also der Vater den genannten Betrag nicht zurückfordern, dann können es die Kinder noch weniger, indem sie geltend machen, daß der Wille des Vaters nicht ausgeführt zu werden vermag. Ein Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht ist aus dem Compendium «*Mordechai*» zu erbringen, in dessen Namen der Beth Joseph zu Tur Orach Chaim cap. 153 Nachfolgendes ausführt: *Ruben sagte, ich schenke dieses Stück Boden zu dem Zwecke, daß auf ihm eine Synagoge erbaut werde. Die Christen untersagen aber den Bau der Synagoge, wo-*

rauf die Gemeinde erklärt, auf dem geschenkten Fleck ein Lehrhaus zu errichten. Mordechai gestattet in diesem Falle dem Ruben nicht, die Schenkung unter dem Vorwande rückgängig zu machen, daß er das Stück Boden nur zum Bau einer Synagoge hergegeben habe; doch muß die Gemeinde seine Zustimmung für die anderweitige Verwendung des Platzes einholen, weil er in ihrer Mitte wohnt. Er rät der Gemeinde zu warten, bis entweder die Christen den Bau der Synagoge gestatten oder Ruben zum Baue eines Lehrhauses die Zustimmung gibt. Aus angeführter Gesetzesstelle ist erwiesen, daß in unserem Falle die Erben den von dem Vater gespendeten Betrag nicht zurückfordern können, umfoweniger, da der Spender tot ist und zumal er nicht ein Haus oder ein Stück Boden, sondern Geld geschenkt hat und Geld, — nach Jore Dea cap. 259 § 2 — welches für einen Synagogenbau gespendet worden ist, auch für ein Lehrhaus, dessen Heiligkeit eine größere ist, verwendet werden darf. Die Forderung der Erben ist demnach rundweg abzuweisen. Nun wäre noch zu erweisen, ob der legirte Betrag den Familien, welche die Stadt verlassen oder denen, die sich daselbst von Neuem angesiedelt haben, zu überweisen sei. Wir können auf eine Entscheidung des R. Joseph Kolon (Maharik) verweisen, der eines ähnlichen Falles Erwähnung tut. Ruben war der Vorsteher einer Synagoge, er und sämtliche Mitglieder der Synagoge, die nunmehr leer steht, mußten die Stadt verlassen; Ruben nahm das ganze Vermögen der Synagoge mit nach dem neuen Wohnsitze und fragte nun, ob er die Gelder, die für die

Bedürfnisse der Synagoge bestimmt wären, für andere Zwecke, etwa für Unterrichts- oder Armenzwecke und dergleichen verwenden darf. Kolon erklärte: *Wenn der Vorsteher Ruben nicht volles Verfügungsrecht über genannte Gelder hatte und bei Verwendung derselben auf die Wünsche der Gemeinde zu hören verpflichtet war, dann muß er, um die Synagogengelder für andere Zwecke zu verwenden, darüber erst die Mitglieder der Synagoge, deren Vorsteher er war, hören und nur mit deren Zustimmung kann er die erwähnten Gelder für andere gute Zwecke, wie zur Verheiratung verwaister Mädchen oder für Unterrichtszwecke verwenden.* Ebenso entscheidet Ifferles Jore Dea cap. 256 § 4. Daraus ist nun ersichtlich, daß einer Gemeinde, welche die Heimat verlassen muß, das Recht zusteht, alle heiligen Zwecken gewidmeten Gelder an sich zu nehmen und dieselben unter Zustimmung der Gemeinde oder der sieben Vertreter derselben in der neuen Heimat auch für andere Zwecke zu verwenden. Es haben darum die Familien, welche sich eine neue Heimat auffuchen mußten, das zweifellose Recht auf die 80 Goldgulden, welche die Testamentsexecutoren noch in Händen haben und daselbe wird durch den Umstand nicht verringert, daß die 80 Goldgulden noch nicht ausgefolgt worden sind. Diejenigen, welche sich in der von jenen verlassenen Stadt angesiedelt haben, werden in derselben als Fremde angesehen, sie haben kein Anrecht auf den Besitz derer, die früher da wohnten, zumal diese es aufgegeben haben, je wieder in die alte Heimat zurückzukehren. Sollte dies jedoch

geschehen, dann muß allerdings der testierte Betrag zum Bau einer Synagoge verwendet werden, damit der Wunsch des Verstorbenen in vollem Maße erfüllt werde. Dies ist der Rechtsstandpunkt. Ein Act der Billigkeit und Freundlichkeit wäre es aber, mit genanntem Betrage der neuen Gemeinde eine Synagoge bauen zu helfen, da es tatsächlich doch der Wunsch des Verstorbenen war, für den gespendeten Betrag eine Synagoge in seiner Vaterstadt aufzubauen.

Das, was mir nach meinem ärmlichen Wissen recht schien, habe ich dir geschrieben.

Hai ben Scherira Gaon
der letzte Gaon aus Pumbedita

940 - 1038

Zeugnis für die Echtheit einer Unterschrift

*Besonders wertvoll als einzige Überlieferung
der üblichen Schlussformel, die sonst von
den Copisten stets fortgelassen wurde.*

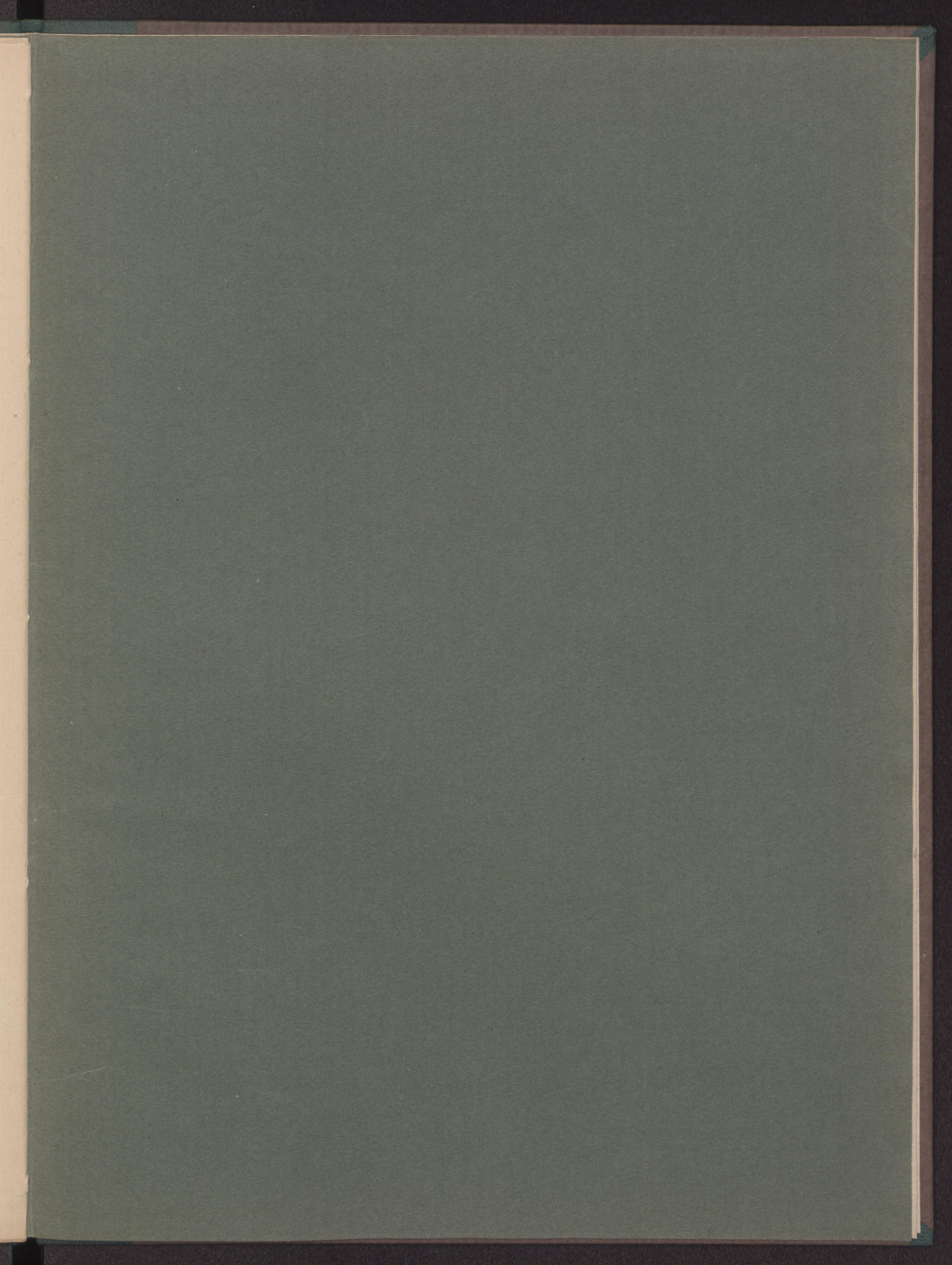
Und was du ferner gefragt hast: Dürfen Ruben und der Sohn seiner Schwester als Zeugen die Unterschrift Simeons, des Bruders von Ruben, bestätigen?

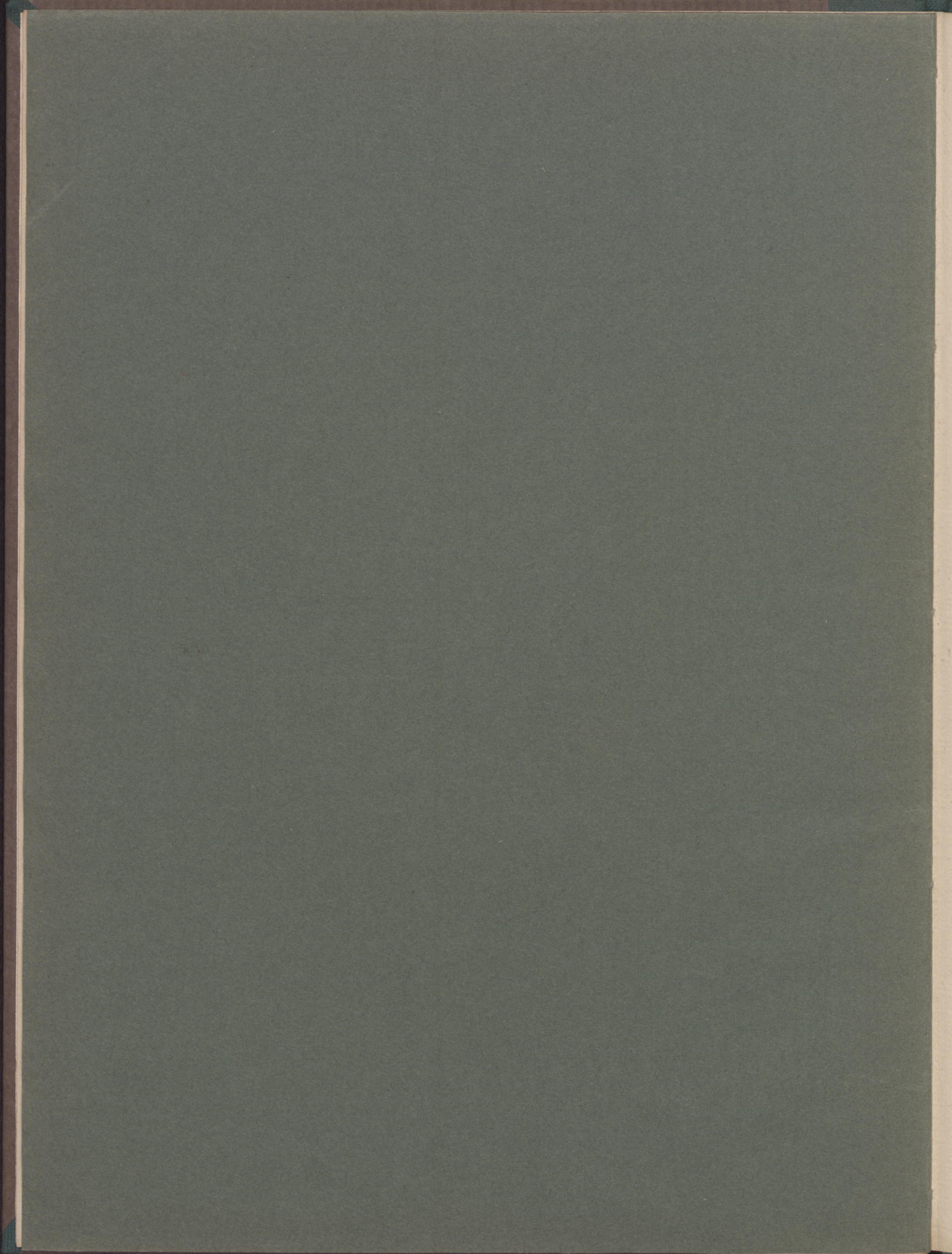
Also wird in der Mischna gelehrt: Jedermann ist zuverlässig, wenn er behauptet: Dies sind die Schriftzüge meines Lehrers, dieses die Schriftzüge meines Bruders. Es wird darauf in der Gemara hinzugefügt: «*R. Huna, Sohn des R. Jofua, sagt: Jedoch nur dann, wenn noch ein Zeuge hinzukommt.*» Wenn nun dieser andere Zeuge ebenfalls ein Verwandter, vom zweiten oder dritten Verwandtschaftsgrade, ist, gilt dann das Zeugnis, oder muß noch immer mindestens ein ganz fremder Zeuge hinzutreten? — Wenn Geld gefordert wird und ohne gerichtliche Bestätigung der in Rede stehenden Unterschrift auf Erlegung der Summe nicht erkannt werden kann, dann verfare man in erschwerendem Sinne und verlange, außer den Zeugnissen des Sohnes und des Bruders, noch dasjenige eines Fremden. Man sei sehr vorsichtig in Angelegenheit der Bestätigung von Urkunden, obwohl Bestätigungen dieser Arten nur Verordnungen rabbinischen Ursprungs sind.

Und du, zu den Fürsten Juda's zählend, Vorsteher der Lehrversammlung, Sohn des Meisters und Gelehrten

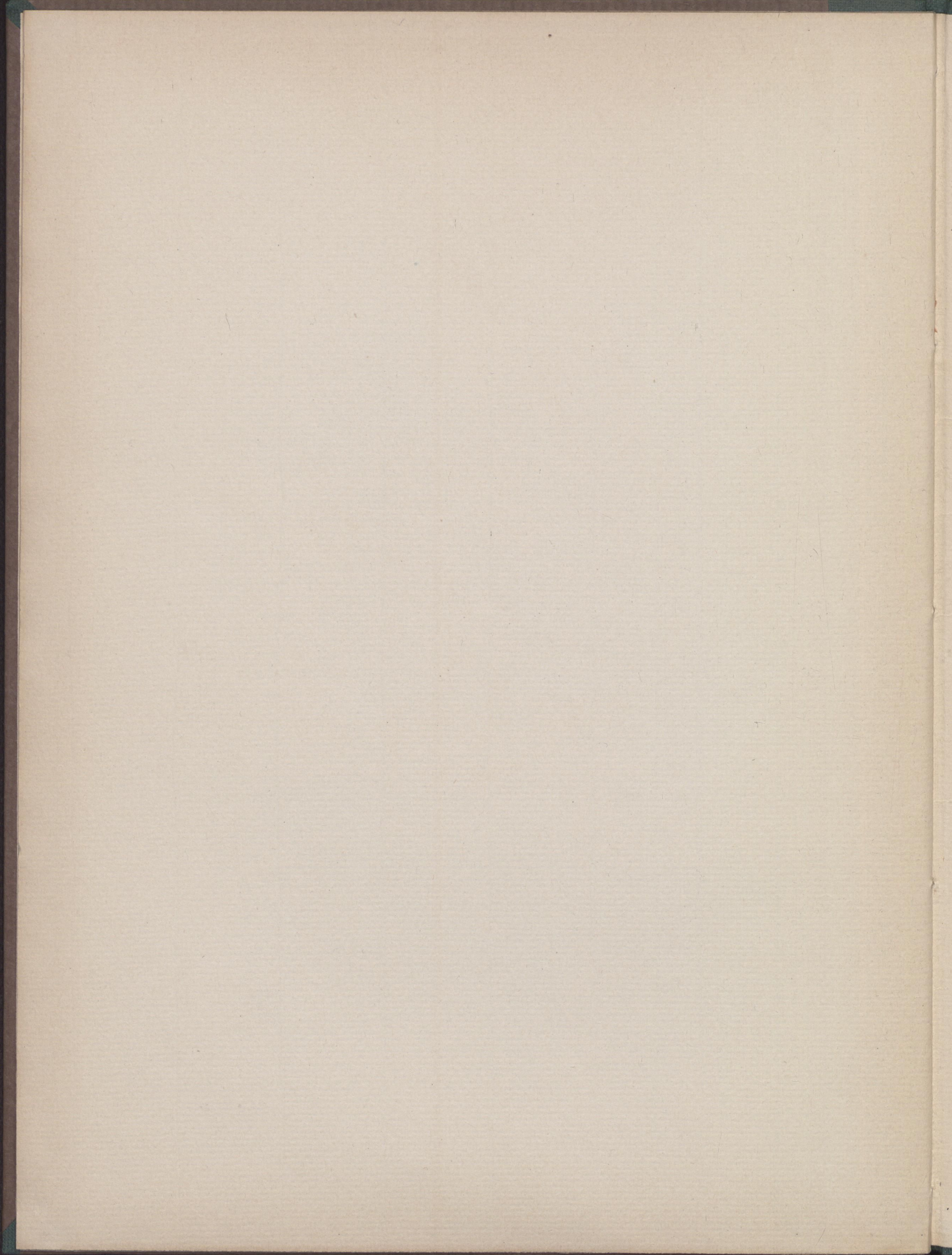
Joseph, der du diese Fragen an uns gerichtet — DER HERR DER BARMHERZIGKEIT ERLEUCHTE DEINE AUGEN MIT DEM LICHT DER LEHRE, UMGÜRTE DICH MIT BLÜHENDER KRAFT, UM IHRE GEHEIMNISSE ZU ENTRÄTSELN; ER ERHALTE DIR DIE GELEHRSAMKEIT, DASS DU DURCH SIE DIE STUFEN DER WEISHEIT EMPORSTEIGEST, ER ENTDECKE UND ERHELLE DIR DIE NOCH DUNKLEN UND VERHÜLLTEN SCHÄTZE IN DEINEN GESAMMELTEN KENNTNISSEN, ER ERHEBE DURCH DEINE HAND DIE FAHNE DER LEHRE UND MACHE DICH STARK, IN IHREM DIENSTE ZU KÄMPFEN, ER WANDLE VOR DIR UND EBNE ALLE SCHWIERIGKEITEN, DASS DU EHERNE TORE ZERBRECHEST UND EISERNE RIEGEL SPRENGEST, DASS DEINE QUELLEN SICH FERNHIN VERBREITEN, NACH ALLEN GASSEN, WIE WASSERBÄCHE, ÜBERSTRÖMEND; MÖGE DIR SEGEN IN FÜLLE ZU THEIL WERDEN, MÖGE DEIN STAMM BLÜHEN UND GEDEIHEN UND SEIN PFLANZENTRIEB DES ERDBALLS FLÄCHE ERFÜLLEN. — Diese Fragen haben wir erledigen und ausfertigen lassen im Monat Kislew des Jahres 1308 der Urkunden-Æra.

Der «Soncino Gesellschaft der Freunde des jüdischen Buches» zur Jahresversammlung 1930 als Juriftengabe gewidmet von Aron Barth, M. Flörsheim, Walter Gerfon, Sammy Gronemann, Leo Hirschfeld, Alfred Klee, Max Kollenscher, Eduard Leßynsky, Walter Michaelis, Alfred Platz, Max Strauß. Gefetzt und gedruckt in 200 Exemplaren von E. W. Tieffenbach auf der Handpresse der Officina Serpentis.





JÜDISCHES MUSEUM
NACHLASS
HERMANN MEYER



VIII.4.
Probe
26
17976

B 85

